

IBR-Beitrag: Urteilsbesprechung

Teilabnahme muss zuvor vereinbart sein, um konkludent erklärt werden zu können!

Die Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Ingenieurs

"Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung, bei Leistungen nach Teil VII der HOAI unter Einschluss auch der nach § 57 zu erbringenden Leistung der örtlichen Bauüberwachung"

enthält keine Vereinbarung einer Teilabnahme der bis zur Leistungsphase 8 der §§ 55 und 57 HOAI (in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.1991) zu erbringenden Leistungen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 11.05.2006 - VII ZR 300/04, IBR 2006, 450).*)

BGH, Urteil vom 10.10.2013 - VII ZR 19/12

BGB §§ 157, 640

Problem/Sachverhalt

Die Klägerin, eine Verbandsgemeinde, beauftragt 1994 das beklagte Ingenieurbüro mit den Leistungsphasen 5-9 mit der Planung und Überwachung einer kommunalen Kläranlage. Nach dem von der Beklagten gestellten Formularvertrag soll die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung beginnen.

Nach Abschluss der Leistungsphase 8 stellt die Beklagte ihre Schlussrechnung. Die Klägerin zahlt umgehend und ohne Abzug. Darin sieht das Berufungsgericht eine konkludente Abnahme der von der Beklagten erbrachten Leistungen und berechnet von diesem Zeitpunkt an die Verjährung der Mängelansprüche.

Entscheidung

Der BGH hebt das Urteil auf und verweist den Rechtsstreit zurück an das OLG. Wird ein Architekt oder ein Ingenieur mit Leistungen einschließlich der Leistungsphase 9 beauftragt, hat er seine Leistungen vertragsgemäß erst erbracht, wenn auch die Leistungen gemäß Leistungsphase 9 erfüllt sind. Erst zu diesem Zeitpunkt ist seine Leistung abnahmereif und es kommt eine Billigung der Leistung als vertragsgemäß in Betracht. Wenn der Ingenieur bereits nach Abschluss der Leistungen bis Leistungsphase 8 seine

Schlussrechnung stellt, liegt in der vorzeitigen Bezahlung keine konkludente Abnahme der insgesamt zu erbringenden Leistungen durch den Auftraggeber.

Ebenso wenig kann die Bezahlung der Rechnung durch die Klägerin als konkludente Teilabnahme der bis zur Leistungsphase 8 erbrachten Leistungen gewertet werden (BGH, IBR 2006, 450). Eine Teilabnahme setzt grundsätzlich eine vertragliche Vereinbarung voraus, in der der Wille des Bauherrn zur vorgezogenen Abnahme wegen der schwerwiegenden Folgen der Abnahme klar zum Ausdruck kommen muss. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, weil die infrage stehende Vertragsklausel keine Teilabnahme geregelt, sondern der Beginn der Verjährung, sofern eine solche stattgefunden hat.

Praxishinweis:

Architekten und Ingenieure sind gut beraten, in ihre Verträge einen Anspruch auf Teilabnahme nach Abschluss der Leistungsphase 8 zu vereinbaren. Eine solche Regelung kann auch in einen Formularvertrag aufgenommen werden (BGH, IBR 2001, 679). Nachdem der BGH betont, dass die Vereinbarung einer Teilabnahme *klar zum Ausdruck kommen muss*, ist es höchst zweifelhaft, ob in die Erklärung eine Teilabnahme gleichzeitig die Vereinbarung dieser Teilabnahme hinein interpretiert werden kann (so aber: OLG Düsseldorf, IBR 2005, 554; wie hier: OLG Jena, IBR 2008, 225).